

RPA der EKHN, Elisabethenstr. 51, 64283 Darmstadt

An die 13. Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Darmstadt, 06.10.2025

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode zu Mängeln in den Jahresabschlüssen (Drucksache 06/25) – Bemerkungsbericht

Stellungnahme: Hinweise zum Bemerkungsbericht

Der Bemerkungsbericht nimmt Bezug auf den Synodenbeschluss Nr. 35 zur Drucksache 06/25 der Kirchensynode. Die Synode hat das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, zum Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung von Synodenbeschlüssen Stellung zu nehmen, soweit es um die Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode zu Mängeln in den Jahresabschlüssen geht.

Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt als Bemerkungsbericht zum Synodenbeschluss Nr. 35 zur Drucksache 06/25 und ist bei den Prüfungsfeststellungen deckungsgleich mit der Anlage X im Prüfungsbericht der Gesamtkirche zum 31. Dezember 2023. Mit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 werden die Bemerkungen fortgeschrieben, um der Synode weiterhin einen Überblick über die Abarbeitung der Beanstandungen und Hinweise zu geben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kirchenleitung am 8. August 2025 um eine aktualisierte Fassung der von der Kirchenleitung zur Verfügung gestellten tabellarischen Übersicht zu den Prüfungsfeststellungen bis zum 22. September 2025 gebeten, sofern sich seit der letzten Berichterstattung Änderungen ergeben haben. Die Kirchenleitung hat am Stichtag 22. September 2025 eine Aktualisierung der tabellarischen Übersicht zu den Prüfungsfeststellungen vorgelegt, die in diesen Bemerkungsbericht aufgenommen wurde.

Grundlagen des Bemerkungsberichtes

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses legt das Rechnungsprüfungsamt für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einen Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vor, den sogenannten Bemerkungsbericht. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen zusammengefasst, soweit sie für die Entlastung der Kirchenleitung maßgeblich sind, oder im Gesamtkontext für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortet werden (Ordnungsmäßigkeitsrahmen).

Prüfungsfeststellungen fördern wirtschaftliches, sparsames und nachhaltiges Verwaltungshandeln

Häufig setzt die Kirchenverwaltung die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits während der laufenden Prüfung unmittelbar um. In solchen Fällen entfallen die Feststellungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Entlastung durch die Kirchensynode.

Die Prüfungsberichte enthalten daher insbesondere diejenigen Feststellungen und Empfehlungen, die noch nicht umgesetzt wurden. Diese werden im Rechnungsprüfungsausschuss beraten, in dem das Rechnungsprüfungsamt die Ergebnisse darlegt und Fragen zu den Prüfungsergebnissen beantwortet. An den Beratungen nehmen auch die Kirchenverwaltung und Kirchenleitung teil, um die Themen transparent und lösungsorientiert zu erörtern.

In den meisten Fällen macht sich der Rechnungsprüfungsausschuss die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zu eigen. Er spricht dann gegenüber der Kirchensynode eine Empfehlung aus, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen und damit ein geordnetes, transparentes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.

Die Kirchensynode berücksichtigt diese Ergebnisse bei der jährlichen Entscheidung über die Entlastung. Auf dieser Grundlage wird die Entlastung ausgesprochen und mit der Erwartung verbunden, die aufgezeigten Empfehlungen zukünftig zu beachten.

Das Rechnungsprüfungsamt begleitet die Umsetzung der Empfehlungen und überprüft, ob die beschlossenen Maßnahmen tatsächlich greifen. Auch in dieser Phase bleibt der Austausch mit der Kirchenverwaltung und der Kirchenleitung bestehen. Die Ergebnisse fließen ggf. in die künftigen Haushalts- und Verwaltungsentscheidungen ein und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung einer guten und nachhaltigen Verwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Ziel des Rechnungsprüfungsamtes ist „die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung“ (§ 1 Abs. 3 RPAG).

1. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung haben wir keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt. Folgende Einzelfeststellungen wurden getroffen:

- Durch die nicht genehmigte Nutzung von Software, Hardware oder anderer Systeme und Dienste innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entstehen nicht wirtschaftliche Ausgaben in diesem Bereich. IT-Projekte und -Prozesse sind zum Teil voneinander unabhängig, unstrukturiert und gegenläufig. Wir empfehlen eine koordinierte Steuerung im Rahmen der Digitalisierungsstrategie zur Senkung der Ausgaben.
- Bei der Beschaffung von IT-Ausstattung wurde in einigen Fällen gegen den Grundsatz der Sparsamkeit verstoßen.
- In Einzelfällen wurden Versammlungsflächen extern angemietet, obwohl kircheneigene Versammlungsflächen hätten genutzt werden können.
- Ein detailliertes Nachhaltigkeitskonzept (beinhaltend u.a. Klimaschutzgesetz und Nachhaltigkeitsberichterstattung) zur Umsetzung der KHO, das sämtliche Handlungsfelder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau umfasst, steht noch aus.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (mit Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstimmung	Anmerkung	Zeitraumen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
alle Bereiche/ Standorte	Nicht wirtschaftliche Ausgaben durch uneinheitliche Beschaffung von Hard- und Software: Vollständige Zentralisierung der Beschaffung über alle Bereiche	Derzeit wird ein zentraler Einkauf von Hard- und Software vorbereitet und erprobt. Es wurden bereits über 50 Geräte an NBRs über den Warenkorb bestellt, ausgeliefert und installiert. Die Evaluierung des Prozesses und der flächendeckenden Bereitstellung in 2026 ist angestrebt.	keine Terminierung möglich
alle Bereiche/ Standorte	Verstoß gegen Sparsamkeit bei IT-Beschaffung: entfällt	Kann im Einzelfall angemessen sein, so lange Budget nicht überzogen wird. Aufgrund dezentraler Bewirtschaftungsstruktur aktuell keine wesentliche Änderung möglich	keine Terminierung möglich
Beauftragter "Klimaschutz/Nachhaltigkeit"- ekhn2030, juristischer Dienst	Nachhaltigkeitskonzept noch ausstehend: Erstellung eines Nachhaltigkeitskonzeptes sowie Anwendung in Budgetbereichen	Entwurf einer EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie für Gremien vorhanden	noch nicht terminiert

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt die Bemühungen um eine vollständige Zentralisierung der Beschaffung für alle Bereiche. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass eine verbindliche Anschluss- und Benutzungsverpflichtung innerhalb Evangelischen Kirche in Hessen und

Nassau geregelt werden müsste, da andernfalls zentrale Einkaufsprozesse und Plattformen mit Warenkörben ihre Wirkung verfehlen könnten.

Die Anmerkung, wonach ein Abweichen vom Grundsatz der Sparsamkeit im Einzelfall zulässig sei, sofern Budgetmittel nicht überschritten werden, wird von uns kritisch gesehen. Nach unserer Auffassung entspricht eine solche Auslegung nicht den rechtlichen Vorgaben und Grundsätzen der Haushaltsordnung.

Wir empfehlen daher, die Budgetverantwortlichen gezielt zu schulen, um die Compliance-Regeln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich Beschaffung, Bestellwesen, Vergaben und Bewirtungen zu vertiefen. Die Vorschriften und Handreichungen liegen bereits strukturiert in der Kirchenverwaltung vor und sollten regelmäßig aktualisiert und vermittelt werden.

Hinsichtlich des fehlenden Nachhaltigkeitskonzepts für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau weisen wir darauf hin, dass die Synode zwischenzeitlich eine Nachhaltigkeitsstrategie sowie ein Klimaschutzgesetz beschlossen hat. Sowohl den Nachhaltigkeits- als auch den Klimaschutzbericht wird das Rechnungsprüfungsamt zu gegebener Zeit im Rahmen des Jahresabschlusses der Gesamtkirche, in Verbindung mit den haushaltsplanerischen Ansätzen, prüfen und hierüber berichten.

- **Umsetzungsstatus: teilweise umgesetzt**
- **Verantwortung: Handlungsbedarf teilweise offen**

2. Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung

Beim Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS, der Abwicklung von Unterstützungsgeldern für Studierende (sog. Beihilfen) sowie bei der Buchführung in den Studierendenwohnheimen für Mieterträge wurden erneut Beanstandungen zur Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung in Abstimmung zur Gesamtkirche getroffen. Die Studierendenwohnheime werden unverändert als Ist-Buchführung abgerechnet. Die Umstellung auf eine ordnungsgemäße Buchführung ist derzeit von der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche nicht geplant.

Die Vollständigkeit der Buchführung beim Institut für Personalentwicklung, Organisation und Supervision in der EKHN - IPOS ist gewährleistet. Bei den Zahlungseingängen werden jedoch monatlich nur die jeweiligen Summen je Forderungskonto eingebucht. Das Forderungsmanagement kann nur in der Einrichtung selber und nicht in der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche vorgenommen werden.

Wir empfehlen diese Beanstandungen zeitnah zu beheben und die Buchführung an die geltende Gesetzeslage anzupassen.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (mit Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraum bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
IPOS/FiBu	Abrechnung IPOS : entfällt	Verfahren in 2021 eingeleitet	Frühjahr 2026 für JA 2025
FiBU/dez. Budgetverantw.	Abrechnung Unterstützungsgelder Studierende : Offenlegung der Geschäftsfälle (Anzahl und Betrag) / Klärung Datenschutzgrundlagen	entfällt	Frühjahr 2026 für JA 2025
FiBu/GF Tagungshäuser	Ist-Buchführung bei Studierendenwohnheimen: Einreichung der OP-Listen für Mietzahlungen zum jew. 31.12. Buchung: Forderung aus Miete/Partner an Mietertrag Anpassung der OPs im Folgejahr mit der aktuellen Liste gegen Mietertrag	Im Rahmen der Umstellung unter Punkt 5 anzugehen. Die Umstellung von Ist- auf Soll-Buchführung ist seit 2024 konkret geplant, zusammen mit der Digitalisierung der Wohnheim-Verwaltung (Einführung einer Miet- und Verwaltungssoftware). Das Projekt wird mit dem personellen Wechsel der Bereichsleitung Studentisches Wohnen in 2026 zum 1.1.2027 durchgeführt werden können.	2026 für Darstellung Forderungen und Verbindlichkeiten 2027 vollständige Integration

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt, dass die Kirchenleitung entgegen ihrer ersten Stellungnahme nunmehr vorsieht, auch im Bereich der Studierendenwohnheime die Umstellung auf die Doppik ab dem Jahr 2026 vorzunehmen.

Wir regen an, die Strukturen im Bereich der Bilanzierung und Bewertung nachhaltig zu stärken – etwa durch die Einrichtung einer spezialisierten Bilanzierungsabteilung. Diese könnte die Einführung und Betreuung der Doppik in allen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in

Hessen und Nassau sicherstellen, für Einheitlichkeit sorgen und die Qualität der Finanzberichterstattung verbessern.

→ **Umsetzungsstatus: nicht umgesetzt**

→ **Weiteres Vorgehen: Handlungsbedarf offen**

3. Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und Haushaltsüberwachung

§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2023 nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden u.a. unterjährige Abgrenzungen, Verrechnungskonten der liquiden Mittel sowie Investitionskosten und -vorgänge nicht abgegrenzt bzw. gemäß den Vorschriften zur Bilanzierung (§ 57 KHO ff.) erfasst. Hierdurch konnte die Anforderung Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§ 44 KHO), nicht durchgehend erfüllt werden.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (ohne Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraumen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Anordnende und Buchende	entfällt	Sobald Belege in Fibu ankommen, erfolgt die Verbuchung innerhalb von 3 Tagen. Probleme liegen eher in der Weitergabe von Belegen an Fibu durch Anordnende. Teilweise werden Buchungen in die Jahresabschlussarbeiten einbezogen und nicht in laufende Buchhaltung.	Teile der Feststellung werden so weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird. Zeitversatz wird geringer durch entfallende Rückstände bei Jahresabschlüssen.
Anordnende und Buchende	entfällt	Teilweise unterschiedliche Auffassung über unterjährige Abgrenzungen und Jahresabschlussbuchungen. Aufgrund der dezentralen Budgets werden einige Arbeiten bewusst erst im Jahresabschluss durchgeführt. Daran soll auch aus arbeitsökonomischen Gründen festgehalten werden.	Frühjahr 2026 für JA 2025, Teile der Feststellung werden weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Hinsichtlich der zeitnahen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen ist zu begrüßen, dass der eingeführte digitale Rechnungseingangsprozess bereits zu einer deutlichen Verbesserung geführt hat. Gleichwohl werden aktuell nur die Eingangsrechnungen digital erfasst und abgearbeitet; die Ausstellung von Rechnungen und internen Belegen erfolgt weiterhin manuell und kann somit nach wie vor zeitverzögert sein.

Unsere Empfehlung zur Einrichtung einer Bilanzierungsabteilung würde sich auch positiv auf die ordnungsgemäße Erfassung von Abgrenzungsbuchungen auswirken. Durch eine unmittelbare Beurteilung der Geschäftsverfälle vor der Buchung könnte der Arbeitsaufwand für den Jahresabschluss deutlich reduziert und eine zeitnahe, ordnungsgemäße Buchung sichergestellt werden, dies ist nach unserer Einschätzung arbeitsökonomisch zielführender.

- **Umsetzungstatus Aufzeichnung von Geschäftsverfällen: überwiegend umgesetzt**
- **Abgrenzungen im Haushaltsjahr: teilweise umgesetzt**

4. Inventur des Sachanlagevermögens

Gemäß § 59 KHO ist die Inventur die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist in einem Verzeichnis (Inventar) zusammenzufassen, in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ist eine Bestandsaufnahme alle drei Jahre ausreichend (§ 59 KHO i.V.m. § 3 Abs. 2 EBBVO). Die Kirchenverwaltung sowie ihre Einrichtungen und Zentren haben letztmals zum Stichtag 1. Januar 2022 eine körperliche Bestandsaufnahme der sächlichen Vermögensgegenstände durchgeführt. Diese war nach unseren Prüfungsergebnissen nicht ordnungsgemäß. Die nächste Inventur soll zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (ohne Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraum bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Haushalt	Aufbau digitales Inventarverzeichnis einschließlich notwendiger finanzieller und personeller Ressourcen	Durchführung Inventur 31.12.2025	2026

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt den Ansatz einer Inventur zum 31.12.2025 und wird diesen im Rahmen einer Inventurbeobachtung begleiten. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die Einrichtung einer Bilanzierungsabteilung zielführend wäre, um diese Prozesse kontinuierlich zu betreuen, zu standardisieren und die Qualitätssicherung zu gewährleisten.

→ **Umsetzungstatus: Terminplanung liegt vor**

→ **Wirksamkeit: Beurteilung nach der Inventur**

5. Handvorschüsse der Propsteien

Die Propsteien erhalten zur Abwicklung von geringfügigen Barauslagen und unabweisbaren Bareinnahmen einen Handvorschuss. Die Propsteien rechneten die Handvorschüsse in den Haushaltsjahren 2020-2022 nicht mit der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche ab. Ferner wurden weitere Leistungserbringungen über diese Konten abgewickelt. Auch auf die Vorlage der Kontoauszüge der Propsteien in der Finanzbuchhaltung wurde teilweise verzichtet. Ab dem Haushaltsjahr 2023 wurde von der Kirchenverwaltung, auf Grundlage einer Aufforderung der Kirchenleitung, ein neues Verfahren zur Abrechnung der Handvorschüsse vorgegeben. Eine abschließende Umsetzung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2024.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (ohne Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraum bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Fibu	Fehlende Abrechnung der Handvorschüsse : entfällt	reduziert bereits ab 2023	Abstellung mit JA 2024
Fibu	Fehlende Kontoauszüge der Handvorschüsse: entfällt	reduziert bereits ab 2023	Abstellung mit JA 2024
Fibu	Leistungsabrechnung über Handvorschüsse außerhalb gesetzlicher Bestimmungen: nur noch über die FiBu seit 2024	abgestellt in 2024	Abstellung mit JA 2024

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Im Rahmen einer Follow-up Prüfung wurde das neue Verfahren zur Abrechnung der Handvorschüsse im Bereich der Propsteien vom Rechnungsprüfungsamt bereits in Stichproben geprüft. Die von der Kirchenleitung vorgegebenen Maßnahmen wurden im Wesentlichen umgesetzt. Wir begrüßen ausdrücklich die nunmehr ordnungsgemäße Abrechnung der Handvorschüsse in den Propsteien ab dem Haushaltsjahr 2024.

→ **Umsetzungsstatus: Umgesetzt ab dem Haushaltsjahr 2024**

→ **Wirksamkeit: Die Maßnahmen sind wirksam**

6. Buchführung und Abrechnung der Liquiden Mittel

Buchführung:

Die Bücher der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind ordnungsmäßig geführt. Die physische Belegfunktion ist grundsätzlich erfüllt.

Bei einigen Stichproben konnten die Originalbelege nicht mehr vorgelegt werden, es lagen jedoch Buchungsanweisungen und Ersatzbelege vor. Die Verpflichtungen der Schriftgutordnung – Anlage V Aufbewahrungsfristen, Kassationsplan sind zu beachten.

Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen war die Buchführung in Teilen nicht so beschaffen, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 44 Abs. 2 KHO). Eine Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch ist nur eingeschränkt möglich.

Abrechnung der Liquiden Mittel:

Von den eingerichteten Zahlstellen, Handvorschüssen und Kassen sind Abrechnungen zum Stichtag vorzulegen. Es wurde festgestellt, dass es unterschiedliche Abrechnungsverfahren gibt, die zu einem uneinheitlichen Ausweis innerhalb der Bilanzposition führen. Eine Umstellung des Abrechnungsverfahrens wurde bereits beim Zentrum Verkündigung, beim Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sowie beim Studierendenwohnheim Darmstadt vollzogen. Eine Umstellung auf das neue Verfahren für alle Zahlstellen und Handkassen soll bis Ende 2024 abgeschlossen werden.

Zum 31. Dezember 2023 wurden qualifizierte Bankbestätigungen angefordert. Für einige Konten wurden nur Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge vorgelegt. Die Prüfung der Salden erfolgte über alternative Prüfungshandlungen.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (mit Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraumen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
im Rahmen der digitalen FiBu	Teilweise keine Originalbelege. Anbindung aller Bereiche an enaio	Solange Papierbelege vorliegen, ist ein Schwund von abgelegten Belege nicht auszuschließen. Finalisierung des in 2025 begonnenen, flächendeckenden Digitalisierungsprozess der in 2026 dieses Thema abschließen wird.	2026 für Eingangsrechnungen, weitere Belegarten je nach Konzeption und Rollout-Fortschritt der papierlosen Finanzbuchhaltung
FiBu	Zeitnahe Nachvollziehbarkeit bei Fo/Vbl nicht gegeben: keine	Umgliederungen aufgrund Ausweisänderungen werden perspektivisch auf niedriges Niveau sinken. Umgliederungen aufgrund kreditorischer Debitoren/ debitorischer Kreditoren bleiben weiterhin bestehen	2026 für Teile, die umgesetzt werden
FiBu	Untersch. Abrechnungsverfahren bei Handkassen Zahlstellen: entfällt	alle Einrichtungen bis auf 2 sind umgestellt auf einheitliches Verfahren	2025

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt hat erneut festgestellt, dass bei Forderungen und Verbindlichkeiten nicht immer in angemessener Zeit ein vollständiger Überblick über alle Geschäftsvorfälle möglich ist. Diese Situation ergibt sich insbesondere daraus, dass die Buchhaltung im Bereich der Haupt- und Nebenbücher sowie der Berichte aus MACH weiterhin nicht optimal eingerichtet ist.

Bezüglich der Abrechnung der liquiden Mittel bleiben unsere Prüfungsfeststellungen zu den verschiedenen Verfahren bestehen. Es ist weiterhin anzustreben, dass in der Gesamtkirche und in allen Sondervermögen einheitliche Verfahren angewendet werden, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu verbessern.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der bestehenden Bankkonten wurde eine Inventarisierung vorgenommen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die entsprechenden Prüfungsfeststellungen mittlerweile abgestellt wurden.

→ ***Umsetzungsstatus Forderungen/Verbindlichkeiten: teilweise umgesetzt***

→ ***Umsetzungsstatus liquide Mittel: umgesetzt***

7. Fehlender Jahresabschluss des Schulwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2023

Zum 31. Dezember 2023 konnte für das Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als gesamtkirchliche Einrichtung kein Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 zur Prüfung vorgelegt werden. Dies stellt einen Verstoß gegen § 25 Abs. 2 KHO dar.

Die Geschäftsführung hat zum 31. Dezember 2023 keinen Jahresabschluss aufgestellt und somit gegen § 8 Abs. 3 c der Satzung verstoßen.

Im Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen wird zum 31. Dezember 2023 die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 bilanziert.

§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2023 nicht eingehalten werden.

Der Jahresabschluss des Schulwerks zum 31. Dezember 2022 wurde einer prüferischen Durchsicht unterzogen und wird mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne Entlastungsempfehlung versehen. Die Einschränkung bezieht sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022. Die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten im Haushaltsjahr 2022 und 2023 entsprechen in Teilen nicht den Ausführungen des Haushaltsplanes im Unterbudget 0080 Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau, da insbesondere das Gymnasium Bad Marienberg gGmbH rechtlich noch nicht in das Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau überführt wurde. Ferner werden Vermögenswerte noch in der Ev. Grundschule Freisenen gGmbH sowie Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß gGmbH bilanziert. Insofern ergibt sich keine vollständige Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage gemäß dem Haushaltsgesetz 2022 im Schulwerk.

Des Weiteren ist der Jahresabschluss des Schulwerks rechtzeitig zu erstellen (§ 25 Abs. 2 KHO). Daher erfolgte beim Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 die Auflage an das Schulwerk, bis zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gesamtkirche die noch fehlenden Jahresabschlüsse des Schulwerks aufzustellen.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (mit Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraum bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Schulwerk	vollständige Integration aller Schulen in die Finanzbuchhaltung des Schulwerks (derzeit ev. Gymnasium Bad Marienberg ausstehend)	Integration des Gymnasiums inkl. Immobilien ins Schulwerk wurde am 18.09. von der KL beschlossen.	2026 (für die Integration aller Teile in Schulwerk)
Schulwerk	Integration des ev. Gymnasiums Bad Marienberg (operativer Betrieb) in Schulwerk, Beschluss Kirchenleitung, vollständige bilanzielle Übernahme	Grundschul-GmbHs befinden sich in Abwicklung. Bilanzpositionen wurden übernommen.	2026 (JA 2025)
Schulwerk	Aufarbeitung zurückliegende Jahresabschlüsse	Die Erstellung der Jahresabschlüsse ist als Regelaufgabe zum 1. Januar 2023 der Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald	2026 (JA 2025)

		übertragen worden. Die zurückliegenden Jahresabschlüsse werden im Jahr 2025 (Jahresabschlüsse 2022-2024) aufgeholt.	
--	--	---	--

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Ausführungen der Kirchenleitung zur Errichtung des Schulwerks zur Kenntnis. Es wird ersichtlich, dass die vollständige Abbildung der Vermögens- und Ertragslage erst für den Jahresabschluss 2025 vorgesehen ist. Die vollständige Abbildung der Vermögens- und Ergebnislage wird ab 2026 erwartet; bis dahin besteht eingeschränkte Übersicht sowohl über das Schulwerk selbst als auch über die Gesamtkirche, die durch Verrechnungen betroffen ist.

Aus unserer Sicht verdeutlicht dies erneut den Bedarf nach einer eigenständigen Bilanzierungs- und Bewertungsabteilung innerhalb der Kirchenverwaltung, die rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen bei der Errichtung neuer Körperschaften systematisch begleiten kann, um zukünftige Errichtungen neuer Körperschaften u.a. effizienter und rechtssicher begleiten zu können.

→ **Umsetzungsstatus: offen**

→ **Verantwortung/weiteres Vorgehen: teilweise unklar/Frist zur Umsetzung bekannt**

8. Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Prozessbeschreibungen zu den Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung

Die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung i.S.v. § 44 KHO setzt auch eine Beurteilung der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme voraus. Daher nehmen wir zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und zur Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme Stellung.

Im Rahmen unserer Aufbau- und Funktionsprüfung der Software MACH haben wir insbesondere folgende Anhaltspunkte für Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme festgestellt:

- Das systemseitig eingerichtete Berechtigungskonzept in MACH unterstützt nicht vollumfänglich das interne Kontrollsystem. Bei der Prüfung zeigten sich Abweichungen im Rollen- und Rechtekonzept zwischen SOLL- und IST-Zustand im Allgemeinen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Rollen- und Rechtekonzept nicht vollumfänglich eingehalten wird. Es ist in seinem Aufbau nicht vollständig und angemessen und nicht wirksam implementiert und somit als Teil des internen Kontrollsystems nicht hinreichend verlässlich. Erneut wurde die fehlerhafte Vergabe von Rechten sowie systemseitige Fehlkonfigurationen durch den Softwarehersteller festgestellt. Eine systemseitige Auswertung der zugeordneten und vergebenen Rollen und Rechte ist weiterhin nur für den Bereich der Rollen, nicht aber für die zugehörigen Rechte, möglich.
- Für die zur Finanzbuchhaltung ursprünglich eingesetzte Software MACH C/S Version 1.0 und mein ERP Version 3.0 liegt eine Softwarebescheinigung nach IDW PS 880 der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH, Hamburg, vom 8. Juni 2023 vor. Dabei wurden die damals eingeführten Module Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Kontokorrentbuchhaltung beurteilt, mit dem Ergebnis, dass bei sachgerechter Anwendung, Konfiguration und entsprechender Ausgestaltung der Verarbeitungsverfahren eine Rechnungslegung ermöglicht wird, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
- Die bei der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Folgeversionen, Module und Modifikationen der Software MACH gehen in wesentlichen Teilen nicht in die Softwarebescheinigung mit ein. Hierunter fallen bspw. das Berichtswesen, Kassengemeinschaft, Partner- und Mandantenverwaltung, Berechtigungskonzept für Benutzer sowie sämtliche Schnittstellen aus Vorsystemen (Personalabrechnung, Sparkontenverwaltung, Zuweisungssystem u.a.).

Da sich die vorliegende Softwarebescheinigung nur auf den Auslieferungszustand der Software MACH bezieht und die eingesetzten Module und Modifikationen hierbei nicht berücksichtigt werden, kann diese nicht zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit herangezogen werden. Wir empfehlen, die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Module und Modifikationen einer externen Prüfung zu unterziehen.

- Der überwiegende Teil des Buchungsvolumens im Haushaltsjahr 2023 - vor allem die automatisierten Buchungen - wurde durch externe Benutzer / Dienstleister getätigt. Inwieweit eine Autorisierung und Abstimmung der einzelnen Geschäftsvorfälle stattgefunden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern liegen hierzu überwiegend, aber nicht vollumfassend, vor.

Die in der Finanzbuchhaltung hinterlegten Standardauswertungen (bspw. Kontenabstimmliste) liefern teilweise und temporär inkonsistente und fehlerhafte Ergebnisse.

Die Prozessbeschreibungen zu Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung, insbesondere zwischen der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der ECKD KIGST GmbH und der ECKD Service GmbH, konnten im Entwurf vorgelegt werden. Wir empfehlen erneut eine zeitnahe Umsetzung.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (mit Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraum bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
HS-OIT	Soll-Ist Abweichungen bei Rollen und Rechtekonzept: Die bekannten Abweichungen wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt.	entfällt	bereits umgesetzt
HS-OIT	Grundlegender Aufbau des Rechte- und Rollenkonzepts nicht angemessen und fehlerhaft implementiert: Die bekannten Abweichungen wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt. Eine Neukonzeption des Rechte- und Rollenkonzepts wird zur Version 9.0 wegen softwareseitigen Anpassungen notwendig und voraussichtlich umgesetzt.	entfällt	Herbst 2026
HS-OIT	Systemseitige Fehlkonfigurationen führen zu fehlerhaften Rechtevergaben: Die bekannten Abweichungen wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt.	entfällt	bereits umgesetzt
HS-OIT	Nutzungen von Softwarebestandteilen, die nicht durch Software-bescheinigung testiert sind: Da die Hauptversionen von der MACH AG nach IDW-Standard zertifiziert werden, ist bisher kein Bedarf gesehen worden, kundenseitig eine zusätzliche Zertifizierung zu beauftragen.	entfällt	kein Zeitbedarf erforderlich
HS-OIT	Standardauswertungen liefern teilweise inkonsistente Ergebnisse: Die gemeldeten Fehler wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt.	entfällt	bereits umgesetzt
Lieferanten der Importtabelle und Dienstleister	Überwiegender Teil Buchungsvolumen durch externe Benutzer/ Dienstleister: ein grundlegender Anpassungsbedarf der Import- und Exportlisten, Ausführung könnte auch vollständig intern erfolgen, Ressourcen sind abzuwägen	Nachvollziehbarkeit mit Dienstleister (ECKD) getroffen. Abgestellt mit der DO54715 von 13.11.2019 und präzisiert zum 16.01.2024 DO076204	bereits umgesetzt bzw. kein Anpassungsbedarf
HS-OIT	Fertigstellung Prozessbeschreibung	Die für Prozessbeschreibungen zuständige Stelle ist aktuell nicht besetzt. Die Erstellung der Prozessbeschreibung wird nichtsdestotrotz für 2026 angestrebt.	Q1 2026

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Beanstandungen im Bereich der Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme insbesondere auf die durchgeführten Kassenprüfungen in der Gesamtkirche und den Regionalverwaltungen zurückgehen. Dabei wurde eine eingeschränkte Kassensicherheit festgestellt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rollen- und Rechtekonzept. Zwar ist inzwischen eine Auswertung der Rollen möglich, nicht jedoch eine systemseitige Auswertung der einzelnen Rechte. Damit bleibt die Übersicht über die tatsächlich vergebenen Rechte in der Gesamtkirche und den Regionalverwaltungen weiterhin eingeschränkt.

Die Einführung der neuen Version des Rollen- und Rechtekonzeptes wurde vom Frühjahr 2026 auf den Herbst 2026 verschoben. Angesichts des Zeitraums und des damit verbundenen Risikos seit der Kassenprüfung erachten wir diesen Fortschritt als unzureichend.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die eingesetzte Software MACH sowie die angrenzenden und nachgelagerten Software-Produkte weiterhin nicht zertifiziert wurden. Die vorgelegten Softwarebescheinigungen sind insbesondere für Systeme ohne Customizing gültig und daher nicht auf die eingesetzten Anwendungen übertragbar. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf. Fehler in Standardauswertungen bestehen weiterhin im Einzelfall.

Hinsichtlich der Autorisierung und Abstimmung von Buchungen durch externe Dienstleister weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass diese Prozesse im kommenden Jahresabschluss schwerpunktmäßig geprüft werden, um die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der fehlenden Prozessbeschreibung ist festzuhalten, dass sich der Zeitrahmen von Q2/2025 auf Q1/2026 verschoben hat, was weiterhin die Nachvollziehbarkeit der Buchhaltung in den betroffenen Bereichen beeinträchtigt.

→ **Umsetzungsstatus Rollen- und Rechtekonzept: offen**

→ **weiteres Vorgehen: Frist zur Umsetzung teilweise unklar**

9. IT-Sicherheit und Notfallkonzept für die in der Finanzbuchhaltung relevanten Systeme

Im Rahmen unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfungen der für die Finanzbuchhaltung relevanten IT-Systeme, hinsichtlich der IT-Sicherheit sowie vorhandener Notfallkonzepte, wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Für die Gewährung einer ausreichenden und angemessenen IT-Sicherheit bei den für die Finanzbuchhaltung relevanten Systemen fehlen personelle sowie finanzielle Ressourcen. Die Finanzbuchhaltungsprogramme, die zentral und dezentral genutzt werden, sowie deren Vorsysteme wie bspw. KIDICAP und Kita-Büro, werden unter dem Aspekt der IT-Sicherheit nicht hinreichend betrachtet.
- Eine den aktuellen IT-Risiken entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeitenden findet flächendeckend, auch für die Vorsysteme und Fachabteilungen außerhalb der Finanzbuchhaltung, nicht vollumfänglich statt.
- Die IT-Ausstattung der auf die Finanzbuchhaltungssoftware und deren Vorsysteme zugreifenden Verwaltungen und Stellen ist sehr heterogen. Hieraus können weitere IT-Sicherheitsrisiken resultieren.

Ein vollständiges Notfallkonzept für die relevanten IT-Systeme in der Finanzbuchhaltung nach dem Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) o. ä. konnte nicht vorgelegt werden. Der BSI-Standard 200-4, auch bekannt als "Notfallmanagement", beschreibt, wie ein Notfallkonzept zu erstellen ist, wie die Kontinuität der Prozesse sichergestellt werden kann und wie die Auswirkungen eines IT-Notfalls minimiert werden können. Wir empfehlen die Umsetzung dieses Standards oder eines vergleichbaren Rahmenwerks.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (mit Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraumen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
HS-OIT	Personalausstattung hinsichtlich IT-Sicherheit in Fibu nicht ausreichend, Finanzmittel ebenfalls zu niedrig: Aufgrund der Verschiebung O-IT Leitung und CIO wird die bisherige Stelle 14 weitere Monate nicht besetzt. Eine zusätzliche Stelle wurde genehmigt und ist ausgeschrieben, Bewerbungsgespräche finden im Oktober statt.		voraussichtlich 2026
HS-OIT	Personalausstattung hinsichtlich IT-Sicherheit in Fibu nicht ausreichend, Finanzmittel ebenfalls zu niedrig: Eine intensive Betrachtung der Systeme oder ein Audit der Software ist nicht möglich, da die Quellcodes nicht vorliegen und der Aufwand zur Prüfung als sehr hoch eingeschätzt wird. Der Betrieb findet in einem ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrum statt.	entfällt	Terminierung aktuell nicht möglich
Zusammenspiel IT, FiBu, Haushalt	Sensibilisierung von Mitarbeitenden für Fibu-bezogenen IT-Risiken unzureichend: Ein Schulungskonzept für "Fibu-bezogene IT-Risiken" muss im Wesentlichen durch den Fachbereich Finanzbuchhaltung erarbeitet und bereitgestellt werden.	Hinweise auf aktuelle Risiken erfolgen per Anschreiben durch Finanzbuchhaltung/ Haushalt und Controlling.	Aus Kapazitätsgründen nicht bezifferbar.

	Der generellen Aussage, dass die Mitarbeitenden für die Themen Datenschutz und IT-Sicherheit stärker sensibilisiert werden sollten, kann zugestimmt werden.		
alle Bereiche/ Standorte	Risiken, da IT-Ausstattung, mit der auf Fibu/Vorsysteme zugegriffen wird sehr heterogen ist: Es gibt innerhalb der EKHN keine einheitliche Ausstattung mit Endgeräten. Insgesamt gibt es keine Übersicht über die zum Einsatz kommenden Systeme und Software. Derzeit wird ein zentraler Einkauf von Hard- und Software vorbereitet und erprobt. Hierüber können die Einrichtungen künftig einheitliche IT-Ausstattung beziehen (siehe Nummer 9a).	entfällt	Terminierung aktuell nicht möglich
HS-OIT	Notfallkonzept für relevante Systeme in FIBU nicht vorhanden: Die Sicherstellung eines Notfallkonzeptes für den Betrieb ist durch die Zertifizierung des Rechenzentrums gegeben.	entfällt	bereits umgesetzt

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass eine ausreichende und angemessene IT-Sicherheit für die Kirchenverwaltung und angeschlossene Einrichtungen heutzutage zwingend erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist der derzeitige Zeitrahmen bis voraussichtlich 2026 aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht verhältnismäßig, da die bestehenden Risiken erhebliche Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung und die Finanzen unserer Kirche haben können.

Bezüglich der IT-Vorsysteme, wie bspw. KIDICAP und Kita-Büro, geht es nicht um das Auslesen von Quellcodes, sondern um die Prüfung von Rollen- und Rechtevergaben analog der Buchhaltungssoftware MACH, Backup-Verfahren und vergleichbare Sicherheitsaspekte. Diese Systeme werden derzeit nicht in ausreichendem Umfang in Risikobeurteilungen berücksichtigt. Eine konkrete Terminierung und Planung sollte daher geprüft werden.

Darüber hinaus stellt die Sensibilisierung der Mitarbeitenden ein zusätzliches Risiko dar, das in der aktuellen Planung unzureichend berücksichtigt wird. Hinsichtlich der heterogenen Vorsysteme und IT-Ausstattung wird das Rechnungsprüfungsamt die Situation im Rahmen des IT- und Digitalisierungsprojektes weiter prüfen und erwartet hier zusätzliche Erkenntnisse.

Schließlich erachten wir das vorgelegte Notfallkonzept als unzureichend. Es geht hierbei nicht allein um ein Sicherheitskonzept für ein zertifiziertes Rechnungssystem, sondern um ein umfassendes Sicherheitskonzept für die Kirchenverwaltung sowie die angeschlossenen Einrichtungen, insbesondere die Regionalverwaltungen, das sich an BSI-Standards orientiert. Wir empfehlen dringend, ein derartiges Konzept einzuführen, umzusetzen und zu kommunizieren, um die IT-Risiken und Gegenmaßnahmen angemessen zu adressieren.

→ **Umsetzungstatus: teilweise nicht umgesetzt**

→ **Wirksamkeit: Risiko unverändert**

10. Prüfung der Abrechnung der Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Abrechnung der Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen bei einem von der Gesamtkirche beauftragten Dienstleister im Haushaltsjahr 2023 geprüft. Unter Einhaltung der Berufspflichten wurde eine koordinierte Prüfung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durchgeführt. Folgende wesentliche Feststellung war zu treffen:

Bei der Datenqualität und dem internen Kontrollsystem des beauftragten Dienstleisters bestanden erhebliche Defizite: Wegen fehlender technischer und organisatorischer Spezifikationen hat die Prüfung Hinweise auf datenschutzrechtliche Mängel ergeben, die dem Dienstleister und auch der Kirchenverwaltung als verantwortliche Stelle im Einzelnen kommuniziert wurden. Es erging ein gesonderter Prüfungsbericht. Eine Abstimmung mit dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD, als zuständige Aufsichtsbehörde, haben wir empfohlen.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (mit Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraum bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Servicecenter Personalverwaltung	Die Bearbeitungszeiten werden regelmäßiger, jedoch nicht ganzjährig eingehalten. Es wurden deutliche qualitative Veränderungen auch über die Anwendung eines angepassten Beihilfeantrags erreicht.	Die Bearbeitungszeit könnte ganzjährig nur bei enormen personellen Überkapazitäten eingehalten werden. Eine mängelfreie Beihilfesachbearbeitung würde sich in deutlich höheren Servicekosten bzw. u.U. einem negativen Kosten-Nutzen-Verhältnis niederschlagen.	Bei den Bearbeitungszeiten ist keine absolute Lösung absehbar. Die qualitativen Mängel wurden eingehender mit dem RPA im Gespräch erörtert und bewegen sich nach den bereits durchgeführten Anpassungen in einem akzeptablen Maß. Dennoch werden weitere Anpassungen vorgenommen werden, um diese in einen guten Bereich zu überführen.
Servicecenter Personalverwaltung	Trennung der Datenbestände der EKHn vom Bestand der übrigen Servicenehmer des BBZ. Abstimmung mit Dienstleister	Im Austausch mit dem RPA im Februar 2025 wurde ein gemeinsamer Lösungsansatz skizziert, der eine Trennung der Datenbestände der EKHn vom Bestand der übrigen Servicenehmer des BBZ vorsieht. Eine angefragte Rückmeldung des BBZ liegt derzeit nicht vor.	Herbst 2025, sofern Trennung gelingt

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt die erkennbaren Anstrengungen des Servicecenter Personalverwaltung der Kirchenverwaltung ausdrücklich – insbesondere die spürbaren Fortschritte bei den Bearbeitungszeiten sowie die Verbesserung der Bearbeitungsqualität. Diese Entwicklung ist ein positives Signal für eine verlässliche und effiziente Verwaltungspraxis innerhalb unserer Kirche.

Gleichwohl bleiben im Bereich des Datenschutzes unsere Bedenken bestehen. Wir halten es weiterhin für geboten, die aufgeworfenen Fragen in enger Abstimmung mit dem Datenschutz der EKD, als zuständigen Aufsichtsbehörde, zu klären. Damit soll sichergestellt werden, dass mögliche Datenschutzrisiken rechtzeitig abgewendet werden.

→ **Umsetzungstatus: teilweise umgesetzt**

→ **Wirksamkeit: Datenschutzrisiko unverändert**

11. Verzeichnis von Rechtsstreitigkeiten

Bei der Ermittlung der sonstigen Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Personalwesens sowie weiterer Rechtsbereiche in der Gesamtkirche konnte kein Verzeichnis über die Verfahren sowie mögliche Schadenspotenziale vorgelegt werden. Die Prüfung der Vollständigkeit dieser Position musste über alternative Prüfungshandlungen erfolgen. Wir empfehlen erneut, ein solches Verzeichnis zu führen.

Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 06/25, Synodenbeschluss Nr. 35 zur Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode (mit Aktualisierung vom 22.9.2025)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraum bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Stabsbereich-Recht	entfällt	Wird durch den juristischen Dienst ab Jahresabschluss 2024 geleistet.	JA 2024

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt, dass das Verzeichnis der Rechtsstreitigkeiten entgegen der ursprünglichen Planung nunmehr bereits zum Jahresabschluss 2024 vorgelegt werden soll. Im Rahmen unserer Prüfung werden wir die zugrundeliegenden Prozesse begleiten, insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit, damit auch Sondervermögen, Einrichtungen und weitere Tätigkeitsbereiche angemessen erfasst werden.

→ **Umsetzungstatus: In Umsetzung**

→ **Verantwortung: Verantwortlichkeiten bekannt**